

## **Ratifizierung des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens**

Einbringende Stelle: BMJ (BMeiA)  
Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2013  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Ziele**

- Effektiver grenzüberschreitender Erwachsenenschutz und Rechtssicherheit

Schutzmaßnahmen für erwachsene Personen wie etwa die Begebung eines Sachwalters sollen möglichst einfach auch über Staatsgrenzen wirken, der Sachwalter etwa über Vermögen des Erwachsenen in einem anderen Staat als dem seines gewöhnlichen Aufenthalts im Interesse des Erwachsenen verfügen können; es soll nicht zu widersprechenden Schutzmaßnahmen kommen und nicht zu Parallelverfahren in verschiedenen Staaten.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ratifizierung des Übereinkommens

Das Übereinkommen regelt die internationale Zuständigkeit, das internationale Privatrecht, die Anerkennung von Maßnahmen und die Koordination zwischen den Vertragsstaaten im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens von Erwachsenen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Es bietet also den erforderlichen internationalen Rechtsrahmen und soll daher ratifiziert werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Angesichts steigender Lebenserwartung ist bei der gerichtlichen Vollziehung des Erwachsenenschutzes auch in Fällen mit Auslandsbezug mit einer Steigerung der Kosten zu rechnen. Diese Kostensteigerung kann dadurch etwas aufgefangen werden, dass die Anerkennung ausländischer Sachwalterentscheidungen die (nochmalige) Durchführung eines Sachwalterbestellungsverfahrens erübrigt, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt vom Ausland nach Österreich verlegt, und in österreichischen Sachwalterschaftsverfahren regelmäßig die Ermittlung fremden Sachwalterrechts entfallen kann.

#### **Soziale Auswirkungen:**

Der Schutz von Erwachsenen, für die besondere Maßnahmen getroffen worden sind, wie die Begebung eines Sachwalters, wird dadurch verbessert, dass die Wirkung von solchen Maßnahmen auf das Ausland erstreckt werden kann und bei gewöhnlichem Aufenthalt des Erwachsenen im Ausland ausländische Schutzmaßnahmen anerkannt werden können.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B VG.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Ratifizierung des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens**

#### **Problemanalyse**

##### **Problemdefinition**

Eine steigende Lebenserwartung bringt es mit sich, dass für Erwachsene immer häufiger Schutzmaßnahmen, etwa durch Bestellung eines Sachwalters, getroffen werden müssen. Zugleich haben solche Fälle immer öfter einen Auslandsbezug, sei es, dass der Erwachsene Vermögen im Ausland hat, sei es dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nehmen will. Der Auslandsbezug wirft besondere rechtliche Fragen auf: welches Recht ist anzuwenden, Behörden welches Staates sind für die Maßnahmen zuständig, können solche Maßnahmen in anderen Staaten anerkannt und durchgeführt werden? Ohne eine international einheitliche Regelung dieser Fragen ist der Schutz weniger effektiv und weniger leicht zu gewährleisten. Im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht wurde ein Übereinkommen ausgearbeitet, das diese Fragen einheitlich regelt; es soll ratifiziert werden. Der Rat der EU hat die Ratifizierung empfohlen.

Art und Ausmaß des Problems: Muss einer Person ein Sachwalter oder sonst ein Vertreter zur Wahrung ihrer Interessen beigegeben werden, so kann er für den Betroffenen im Ausland (wo sich etwa ein Teil des Vermögens befindet, oder wohin er seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegen will) nur entsprechende Vertretungshandlungen setzen, wenn seine Vertretungsmacht dort anerkannt wird.

Die Regelung wird immer dann angewendet, wenn eine erwachsene Person wegen ihrer seelischen und geistigen Verfassung der Hilfe durch solche Schutzmaßnahmen bedarf und ein Auslandsbezug vorliegt, sei es, dass Vermögen im Ausland zu verwalten ist, sei es, dass sonstige Geschäfte im Ausland geführt werden müssen (z.B. Pensionsantrag) oder die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen will. Umso mehr Personen solcher Schutzmaßnahmen bedürfen und umso mehr sie einen relevanten Bezug zum Ausland haben, umso häufiger kommt das Übereinkommensregime zum Tragen. Wenn vielleicht noch abgeschätzt werden kann, welcher Prozentsatz der erwachsenen Bevölkerung solchen Schutzes bedarf, kann nicht einmal ungefähr gesagt werden, in welchem Ausmaß es solche Auslandsbezüge gibt (eine betroffene Person kann auch Bezüge zu mehreren anderen Staaten haben oder diese Bezüge auch wechseln).

Betroffen sind erwachsene Personen, die des Schutzes durch solche Maßnahmen bedürfen oder die Schutzbedürftigkeit erwarten, die von einer Behörde bestellten Vertreter (Sachwalter), Geschäftspartner der Erwachsenen und Behörden (Gerichte).

##### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Wird das Übereinkommen nicht ratifiziert, ist die rechtliche Grundlage für die Zuständigkeit, die Anerkennung von Schutzmaßnahmen und für die Frage, welches Recht anzuwenden ist, das nationale Recht, das international natürlich nicht vereinheitlicht ist. Die Möglichkeit von Verfahrenswiederholungen, von parallelen Verfahren, einander widersprechenden Maßnahmen und die Probleme bestellter Vertreter, grenzüberschreitend tätig zu werden, würde wie bisher bleiben.

#### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Beobachtung der einschlägigen Rechtsprechung, Beobachtung der Reaktionen der Praxis (allfällige Anfragen und Stellungnahmen). Besondere organisatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich

## Ziele

### Ziel 1: Effektiver grenzüberschreitender Erwachsenenschutz und Rechtssicherheit

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Ausland getroffene Schutzmaßnahmen können in Österreich nicht anerkannt werden; wenn über das österreichische Vermögen eines im Ausland lebenden Erwachsenen, für den im Ausland ein Sachwalter bestellt werden musste, verfügt werden soll, muss ein neues Sachwalterschaftsverfahren durchgeführt werden. Für einen Ausländer richten sich die Voraussetzungen der Sachwalterschaft nach seinem Personalstatut; daher muss in diesen Fällen fremdes Recht ermittelt und angewendet werden.	Im Ausland getroffene Schutzmaßnahmen können im Inland ausgeführt werden, ohne weiteres gerichtliches Verfahren; ein im Ausland bestellter Sachwalter kann für den Betroffenen ohne weiteres im Inland tätig werden. Ein in Österreich bestellter Sachwalter kann im Ausland tätig werden. Die Bestellung eines Sachwalters für eine Person, die sich gewöhnlich in Österreich aufhält, ist einfacher, weil sich die Voraussetzungen nach österreichischem Recht richten und nicht nach dem Personalstatut; im österreichischen Verfahren muss nicht (mehr) fremdes Recht ermittelt werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse).

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Ratifizierung des Übereinkommens

Beschreibung der Maßnahme:

Genehmigung des Übereinkommens durch Nationalrat, Zustimmung des Bundesrates, Überreichung der Ratifizierungsurkunde an den Depositär (niederländisches Außenministerium)

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Österreich ist nicht Vertragsstaat des Übereinkommens	Österreich ist Vertragsstaat, das Übereinkommen ist für Österreich in Kraft getreten, es ist im BGBl kundgemacht.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Soziale Auswirkungen

#### Sonstige wesentliche Auswirkungen

5 von 5

Personen unter Sachwalterschaft sind dadurch besser geschützt, dass der Sachwalter auch im Ausland die Interessen des Betroffenen wahren kann, indem er etwa über sein Vermögen im Ausland Verfügungen treffen oder im Ausland Anträge (etwa auf Sozialleistungen) stellen kann.